Statuten des Golfclub Domat/Ems

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen «Golfclub Domat/Ems», in der Folge GCD genannt, besteht mit Sitz in Domat/Ems ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Golfsports in Domat/Ems für Mitglieder und Gäste. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Golfanlage bestehend aus den drei 9-Loch -Anlagen YELLOW-Course, RED-Course und dem jedermann zugänglichen BLUE-Course, einer Übungsanlage, dem Clubhouse einschliesslich Ladenfläche für einen Pro-Shop und eines Restaurants.

Im Verein schliessen sich alle Mitglieder zusammen, die von der «GD Golf Domat/Ems AG»,CHE-103.391.594, in der Folge GDAG genannt, spielberechtigt sind oder als Passivmitglieder dem Verein angehören.

Art. 3

Zuordnung

Der GCD ist ein Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (Swiss Golf)

Art. 4

Ethik

Der Golf Club Domat/Ems setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
Er anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien innerhalb seiner Mitglieder.

Der Golf Club Domat/Ems, seine Mitglieder und alle weiteren Personen, die im persönlichen Geltungsbereich des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport ("Ethik-Statut") genannt werden, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.

Der Golf Club Domat/Ems sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig.

Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. VEREINSMITTEL

Art. 5

Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Erträgen aus dem Vereinsvermögen, Erträge aus dem Betrieb oder der Verpachtung der Golfanlage samt Infrastruktur sowie den Erträgen aus der Einnahme von Green-Fees und der Gastronomietätigkeit.

III. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Arten der Mitgliedschaft

Im GCD bestehen folgende Mitglieder- bzw. Rabattkategorien:

a) Vollmitglieder;
b) Bürger- und ortsansässige Vollmitglieder (Rabattkategorie);
c) Gründungsmitglieder (Rabattkategorie);
d) Midweek-Mitglieder;
e) Nachwuchsmitglieder;
f) Juniorenmitglieder;
g) Ehrenmitglieder;
h) Firmenmitglieder;
i) Partnerschaftsmitglieder;
j) Passivmitglieder;
k) Einstiegsmitglieder;
l) Temporärmitglieder.

Diese Arten der Mitgliedschaften bzw. Rabattkategorien sind vorstehend abschliessend aufgeführt. Spielberechtigt sind die Kategorien a) bis h) sowie k) bis l).

Art. 7

Vollmitglieder

Vollmitglieder sind Aktivmitglieder, deren Spielberechtigung unbegrenzt ist.

Vollmitglied des GCD kann nur sein, wer als rechtmässiger Eigentümer von 10 Namenaktien der GDAG im Aktienbuch eingetragen ist und den von der GDAG festgesetzten Baukostenbeitrag bezahlt hat.

Art. 8

Bürger- und ortsansässige Vollmitglieder

Bürgermitglieder sind natürliche Personen mit Bürgerrecht in Domat/Ems. Ortsansässige Vollmitglieder können nur natürliche Personen sein, die ihren Wohnsitz (Steuerdomizil) in Domat/Ems haben. Diese Mitglieder sind Vollmitgliedern gleichgestellt.

Bürger und ortsansässige Mitglieder müssen rechtmässige Eigentümer von 10 Namenaktien der GDAG sein. Auf dem Baukostenbeitrag erhalten sie einen Rabatt von 50%, im Maximum Fr. 3'000.00.

Mit dem Verlegen des Wohnsitzes aus der Gemeinde Domat/Ems wird das ortsansässige Mitglied zum normalen Vollmitglied und hat die ihm seinerzeit bei der

Aufnahme eingeräumten Rabatte nachzuzahlen, sofern die ortsansässige Mitgliedschaft nicht fünf volle Spieljahre gedauert hat.

Art. 9

Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Zusammenhang mit der Projektierung und Anfangsfinanzierung des Golfplatzes besonders verdient gemacht haben. Gründungsmitglieder sind den Vollmitgliedern gleichgestellt und werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates der GDAG bis zur Platzeröffnung durch den Vorstand des GCD auf Lebzeiten ernannt.

Die Gründungsmitglieder müssen rechtmässig Eigentümer von 10 Namenaktien der GDAG sein. Auf den Baukostenbeitrag erhalten sie einen Rabatt von Fr. 800.00 bei Eintritt 1993, Fr. 650.00 bei Eintritt 1994 und Fr. 500.00 bei Eintritt bis 15. April 1995.

Art. 10

Midweek-Mitglieder

Midweek-Mitglieder sind Aktivmitglieder, deren Spielberechtigung auf Montag bis Freitag begrenzt ist. Sodann haben die Midweek-Mitglieder das Recht, an vier Wochenend-Turnieren teilzunehmen, sofern sie über die erforderlichen Voraussetzungen (Handicap etc.) verfügen.

Midweek-Mitglied kann nur sein, wer als rechtmässiger Eigentümer von 5 Aktien im Aktienbuch eingetragen ist und wer den vollen Baukostenbeitrag geleistet hat. Ortsansässige Midweek-Mitglieder erhalten auf den Baukostenbeitrag einen Rabatt von 50%, im Maximum Fr. 3'000.00.

Sofern noch Aktien der GDAG verfügbar sind, können Midweek- Mitglieder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Beginn jeden Vereinsjahres ihren Übertritt zum Vollmitglied erklären. In diesem Fall haben sie die dann geltenden Eintrittskonditionen zu erfüllen (Aktienkauf, eventuell Nachzahlung des Baukostenbeitrages). Baukostenbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

Art. 11

Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder sind Aktivmitglieder, die nicht mehr im Juniorenalter sind und höchstens ihren 35. Geburtstag erreicht haben. Nachwuchsmitglieder sind den Vollmitgliedern gleichgestellt.

Art. 12

Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind aktive Spieler bis zum Kalenderjahr, in dem sie den 21. Geburtstag erreichen.

Juniorenmitglieder bezahlen keinen Baukostenbeitrag, nur reduzierte Jahresbeiträge, die beim Übertritt zum Vollmitglied voll angerechnet werden.

Art. 13

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich besonders um den Golfclub verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind den Vollmitgliedern gleichgestellt und werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes des GCD auf Lebzeiten ernannt. Sie bezahlen keine Eintrittsgebühr und keinen Jahresbeitrag an den GCD.

Art. 14

Firmenmitglieder

Firmenmitglieder des GCD können nur im Handelsregister eingetragene Firmen sein. Firmenmitgliedschaften sind den Vollmitgliedschaften gleichgestellt. Die einzelnen Modalitäten werden in einem Reglement festgelegt.

Firmenmitglieder müssen nach Massgabe der gewünschten Spielberechtigung rechtmässige Eigentümer von je 10 Namensaktien der GDAG sein. Auf den Baukostenbeitrag wird eine Reduktion von 20% gewährt.

Firmenmitgliedschaften sind auf minimal drei und maximal sechs Spielberechtigungen beschränkt.

Art. 15

Partnerschaftsmitglieder

Partnerschaftsmitglieder sind Hotelbetriebe, Internate oder Verkehrsvereine, deren Gäste zu verbilligten Preisen auf dem Golfplatz des GCD spielen. Die Konditionen der Partnerschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der GCD festgelegt.

Art. 16

Passivmitglieder

Passivmitglieder haben keine Spielberechtigung auf dem Golfplatz des GCD. Sie haben Zutritt zum Clubhaus und zu Vereinsanlässen.

Passivmitglied kann nur sein, wer den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für Passivmitglieder bezahlt hat.

Aktivmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Beginn jeden Vereinsjahres den Übertritt zum Passivmitglied erklären und bei Bedarf ihre Mitgliedschaft wieder aktivieren, sofern sie die Voraussetzungen für die Spielberechtigung erfüllen.

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Passivmitglieder können gegen Bezahlung des Greenfee auf dem BLUE-Course spielen.

Art. 17

Ehepaare

Der zweiteintretende Ehegatte eines Mitgliedes der Kategorien a) bis d) im Sinne von Art. 6 Abs. 1 dieser Statuten erhält auf dem für seine jeweilige Mitgliedschaftskategorie zu entrichtenden Baukostenbeitrag einen Rabatt von 25%.

Art. 18

Einstiegsmitglieder

Einstiegsmitglieder sind Aktivmitglieder, deren Spielberechtigung auf den BLUE-Course begrenzt ist.

Einstiegsmitglieder sind im Rahmen der Mitgliedschaftsrechte den übrigen Vereinsmitgliedern gleichgestellt und erhalten über den GCD eine Swiss Golf-Mitgliedschaft. Sie können zu Vorzugskonditionen Voll- und Midweek-Mitglieder (Art. 7 ff) werden und auf dem RED- und YELLOW- Course zu reduzierten Tages-Greenfee-Preisen spielen.

Einstiegsmitglieder können nur sein, wer den von der GDAG festgesetzten Baukostenbeitrag bezahlt hat. Die Unter- und Rabattkategorien gemäss Art. 8 bis 17 sind auf die Einstiegsmitglieder nicht anwendbar.

Bei einem Übertritt zum Voll- oder Midweek-Mitglied wird der bezahlte Baukostenbeitrag voll angerechnet.

Art. 19

Temporärmitglieder

Temporärmitglieder haben eine auf ein Jahr befristete Spielberechtigung und sind während dieser Zeit den Vollmitgliedern (Art. 7) gleichgestellt. Die temporäre Mitgliedschaft kann zu Konditionen, welche die Mitgliederversammlung des GCD jährlich festlegt, verlängert werden.

Temporärmitglieder bezahlen keinen Baukostenbeitrag und zeichnen keine Aktien der GDAG.

Art. 20

Haftung

Eine persönliche Haftung für Mitglieder für die Verbindlichkeiten des GCD ist ausgeschlossen.

Art. 21

Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme in eine der Mitgliedschaftskategorie erfolgt mit einem Beschluss des Vorstandes (einfaches Stimmenmehr). Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme in den GCD erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Eintrittsbedingungen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die geltenden Statuten und die erlassenen Reglemente zu halten.

Art. 22

Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr setzt sich je nach Mitgliederkategorie aus einem Baukostenbeitrag zugunsten der GDAG, der à fonds perdu geleistet wird, und einer Verpflichtung zur Übernahme von Aktien zusammen. Die Einstiegsmitglieder bezahlen ausschliesslich einen Baukostenbeitrag; Temporärmitglieder zeichnen keine Aktien und bezahlen keinen Baukostenbeitrag. Die Eintrittsgebühr wird alljährlich von der Mitgliederversammlung des GDAG festgesetzt.

Art. 23

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag hat alle Kosten des GCD bzw. der GDAG des laufenden Kalenderjahres zu decken und wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 24

Spielberechtigung

Auf der Golfanlage des GCD ist nur spielberechtigt, wer gegenüber der GDAG bzw. gegenüber dem GCD sämtliche finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat (Eintrittsgebühr, Jahresbeitrag) und wer rechtsgültig als Mitglied in den GCD aufgenommen worden ist. Vorbehalten bleibt die Spielberechtigung für Gäste sowie für Benützer des BLUE-Course.

Die Spielberechtigung wird auf entsprechende Anzeige des Vorstandes unterbrochen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr oder des Jahresbeitrages in Verzug ist.

Der blosse Besitz von Aktien der GDAG begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied in den GCD.

Art. 25

Austritt

Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit Beobachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

Art. 26

Ausschluss

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der GDAG oder gegenüber dem GCD nicht nachkommen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, werden die Aktien vom GCD zum wirklichen Wert gemäss Statuten der GDAG übernommen. Die entsprechende Auszahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Ausschluss zu erfolgen.

IV. VEREINSORGANE

Art. 27

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 28

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
c) Entlastungserteilung für den Vorstand und Revisionsstelle;
d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
e) Wahl des Vereinspräsidenten;
f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
g) Festlegung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder sowie Partnerschaftsmitglieder;
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und einzelner Mitglieder;
i) Statutenänderungen;
j) Auflösung des Vereins.

Art. 29

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden der Post übergeben werden oder den Mitgliedern per E-Mail zugestellt werden. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 30

Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Anträge auf Statutenrevision müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Art. 31

Zusammensetzung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle spielberechtigten Mitglieder, die mindestens 16-jährig sind.

Art. 32

Vorsitz

Der Vereinspräsident führt den Vorsitz, in dessen Verhinderungsfall ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Vereinsversammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren hat. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 33

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, welche auf Verlangen vorzuweisen ist.

Art. 34

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmung werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit doppelte Stimme.

Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren hat. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

b) Vorstand

Art. 35

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes setzt sich aus Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton Graubünden zusammen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt unter der Leitung des Präsidenten zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 36

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich sooft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden in der Regel 10 Tage vor der Sitzung.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse im Rahmen von physischen oder virtuellen Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an den physischen oder virtuellen Sitzungen anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Zirkularweg sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 37

Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fallen grundsätzlich alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Befugnissen des Vorstandes gehören insbesondere folgende Geschäfte:

a) Vertretung des Vereins nach aussen;
b) Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte;
c) Erlass von Reglementen, insbesondere über den Spielbetrieb, die Benützung der Golfanlage und des Clubhauses, die Zulassung von Gästen;
d) Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsablage zuhanden der Mitgliederversammlung;
e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
f) Bestimmung des Ladies-Captains, des Senioren-Captains und des Junioren-Obmannes;
g) Wahl eines Managers als Leiter des Sekretariats;
h) Aufstellung des Spiel- und Matchplans;
i) Festlegung der Tages-Greenfees;
j) Finanzkompetenz für die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben bis Fr. 20'000.– je Einzelfall, im Maximum Fr. 100'000.– pro Jahr;
k) Änderung der Kooperationsvereinbarung mit der GDAG.

Art. 38

Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

Art. 39

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

c) Revisionsstelle

Art. 40

Organisation und Aufgaben

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Erfüllt der Verein die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht, so führt die Revisionsstelle eine eingeschränkte Prüfung durch.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 41

Vereinsjahr, Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 42

Spielregeln

Der GCD und seine Mitglieder verpflichten sich, den Golfsport nach den Statuten und Reglementen der Swiss Golf sowie nach den Regeln des «Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews» auszuüben.

Für den Erlass der «Local Rules» im Rahmen der Verbandsvorschriften ist der Vorstand zuständig.

Art. 43

Statutenänderung

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem 2/3 Stimmenmehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vorgenommen werden.

Eine Änderung der Rabattsätze gemäss Art. 6 ff bedarf zudem der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der GDAG.

Art. 44

Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die gleichen Vorschriften gelten für Fusion mit einem anderen Golfclub.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die GDAG.

Art. 45

Genehmigung der Statuten	Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2023 beschlossen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Domat/Ems, den 2. Juni 2023

Für den Golfclub Domat/Ems:

.....

Damian Jensky
Vereinspräsident

.....

Christina Cavigelli
Vizepräsidentin